

Satzung des ›Aikido-Zen e. V. Bremen von 1988‹

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Aikido-Zen e. V. Bremen von 1988. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz ›e. V.‹.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Dazu engagiert sich der Verein insbesondere in der Pflege und Förderung des Breitensports. Die Absicht des Vereins ist die Verbreitung des Aikido und des Zen.
Darüber hinaus fördert der Verein das Verständnis für die japanische Kultur.
2. Zur Verfolgung der Vereinsziele kann der Verein Veranstaltungen, Kurse, Programme und Aktionen anregen, organisieren und durchführen. Darüber hinaus kann der Verein alle sonstigen Maßnahmen durchführen, die den Vereinszweck fördern, wie:
 - a) Veröffentlichungen anregen, unterstützen und herausgeben.
 - b) Veranstaltungen und Workshops durchführen oder gegebenenfalls ihre Durchführung finanziell wie auch durch praktische Hilfe unterstützen.
 - c) Fort- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder ermöglichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes erworben.
1. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
1. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluß aus dem Verein.
1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und beendet die Mitgliedschaft. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung (MV) mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Ausschluß aus dem Verein kann ohne Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied mehr als 3 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Verzug ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der MV hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede MV gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die MV ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - c) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - d) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die MV Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
4. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der MV einholen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die MV wird vom Vorstand einmal im Geschäftsjahr schriftlich mit dreiwöchiger Ladungsfrist unter Vorlage der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die MV wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die MV den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
2. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die MV findet öffentlich statt.
4. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die MV faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmhaltungen bleiben daher außer Betracht. Für Beschlüsse nach § 4 Abs. 3 ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
6. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der MV nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine gesondert einzuberufende MV.

§ 11 Wahlen

1. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
2. Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - b) Vorbereitung der MV und Aufstellung der Tagesordnung.
 - c) Einberufung der MV.
 - d) Ausführung der Beschlüsse der MV.
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts.
 - f) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - g) Beschlußfassung über Aufnahme von Mitgliedern.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Auflösungsversammlung. Das Vermögen kann nur für gemeinnützige und wohltätige Zwecke verwendet werden.

Die vorstehende Satzung wurde einstimmig auf der Gründungsversammlung am 1.11.1988 beschlossen